

32. Worin besteht die fahrlässige Verschuldung bei dem Zeugeneide? Kann insbesondere Fahrlässigkeit darin erkannt werden, daß ein Zeuge vor seiner Vernehmung von dem Gegenstande der letzteren Kenntnis erhalten und es unterlassen hat, trotz der ihm gebotenen Gelegenheit durch Benutzung eigenhändiger Aufzeichnungen, Erkundigungen bei Dritten oder ähnliche Hilfsmittel sein Gedächtnis aufzufrischen oder die Zuverlässigkeit seiner Erinnerungen über spezielle, in der Vergangenheit zurückliegende, Vorgänge zu sichern?

St.G.B. §§. 154. 163.

St.P.D. §§. 61. 68.

III. Straffenat. Ur. v. 16. Februar 1883 g. B. u. Gen.  
Rep. 184/83.

I. Landgericht Schwerin (Mecklenburg).

Aus den Gründen:

Der materiellen Revisionsbeschwerde der Staatsanwaltschaft über unrichtige Gesetzesanwendung mußte Folge gegeben werden. Das angefochtene Urteil stellt gegen beide Angeklagten thatsächlich fest, daß dieselben, als Zeugen in einer Strafsache vernommen, den vor ihrer Vernehmung geleisteten Eid durch ein objektiv falsches Zeugnis verletzt haben, indem sie als ihre „genaue und bestimmte“ Wissenschaft ein gewisses Ereignis als am 23., 24., 25. Februar 1882 geschehen bekundeten, während es in Wirklichkeit am 26., 27., 28. Januar 1882 geschehen war; es wird ferner für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten, welche vorher den Gegenstand ihrer Vernehmung außergerichtlich er-

fahren hatten, sich „bei auch nur geringer Überlegung hätten sagen müssen“, wie sie durch Rückfrage an zuverlässiger Stelle ohne besondere Schwierigkeit sich über das richtige Datum vergewissern konnten, daß insbesondere Dr. auch eigenhändige Notizen über jenes Datum besaß, beide Angeklagten aber es unterlassen haben, sich auf diese Weise genauer über die in ihre Wissenschaft gestellte Thatsache zu unterrichten. Trotzdem wird die Schuld fahrlässigen Falscheides verneint, weil die Angeklagten von der Wichtigkeit ihrer Zeitangabe im Augenblicke ihrer Vernehmung überzeugt gewesen, und „dem Zeugen eine Pflicht, vor seiner Vernehmung durch Erkundigungen oder anderweitige Thätigkeit sich auf die von ihm abzugebende Aussage vorzubereiten, nicht obliegt, derselbe vielmehr lediglich gehalten ist, dasjenige nach bestem Wissen auszusagen, was er zur Zeit seiner Vernehmung von der Sache weiß.“

Dieser Entscheidungsgrund verkennt die rechtliche Bedeutung der fahrlässigen Verschuldung beim Falscheide. Wie die amtlichen Motive zu §. 163 St.G.B.'s zeigen, ist sich die Gesetzgebung vollkommen bewußt gewesen, daß die Fahrlässigkeit beim Meate des Falscheides nicht gesucht werden kann in dem Zustande der Unwissenheit, in welchem sich der Schwörende der Wahrheit gegenüber befindet, auch nicht unmittelbar in der konkreten Handlung des Schwörens, sondern in dem pflichtwidrigen Verhalten des Schwörenden, welches ihn dahin gebracht hat, die Unwahrheit als Wahrheit eidlich zu erhärten. „Daß der Schwörende es unterlassen hat, sich zuvor genügend über die Thatsachen zu unterrichten oder dieselben sich in das Gedächtnis zurückzurufen, also nicht sowohl fahrlässige Unwissenheit, sondern ganz eigentlich Fahrlässigkeit in der Unterlassung eines Handelns, wo ein solches geboten war“, deshalb, erklären wörtlich die Motive, soll die gesetzliche Strafe eintreten. Es liegt gleichmäßig in der religiösen, der sittlichen wie der rechtlichen Natur des Eides, daß der den Eid Ableistende in dieser feierlichen Form nicht nur beteuert, die Pflicht der Wahrhaftigkeit nicht wissentlich zu verletzen, sondern daß er zugleich gelobt, seinerseits gewissenhaft auf die Herstellung einer objektiv wahren Aussage hinzustreben, nicht aus Mangel an Überlegung, Voraussicht, Besonnenheit von der Wahrheit abzuweichen. Dieser Gedanke beherrscht auch die gesetzliche Formel des Zeugeneides: der Zeuge beschwört nicht schlecht- hin, den momentanen thatsächlichen Zustand seiner Wissenschaft, wie immer dieselbe auch beschaffen sei, getreulich offenbaren zu wollen, son-

dern er gelobt „nach bestem Wissen“ die Wahrheit und nur Wahrheit zu sagen. Das „beste Wissen“ eines gewissenhaften Menschen, das einem Zeugen in rechtsverantwortlicher Stellung vom Richter abverlangt wird, kann nicht gleichbedeutend sein mit einem unverantwortlichen Wähnen, Glauben, Fürwahrhalten, sondern es ist eben das beste Wissen, welches ein gewissenhafter Mensch sich pflichtmäßig zu verschaffen imstande ist, wenn er die Kräfte seines eigenen Gedächtnisses und die ihm zu Gebote stehenden Mittel, das Gedächtnis wach zu erhalten, mit Aufmerksamkeit benützt. Es ist daher eine unzutreffende und jedenfalls unzureichende Erwägung, wenn das angefochtene Urteil Fahrlässigkeit im Sinne des §. 163 St.G.B.'s um deshalb verneint, weil kein Zeuge verpflichtet sei, sich auf die von ihm abzugebende Aussage thätig „vorzubereiten“. Eine derartige besondere Pflicht der Vorbereitung auf das abzugebende Zeugnis besteht allerdings nicht. Da ein Zeuge der Regel nach niemals mit Sicherheit voraussehen kann, welche Fragen ihm vom Richter vorgelegt werden sollen, so hindert ihn nichts, indifferent seine Vernehmung abzuwarten und dann erst, nachdem er gefragt worden, sein Gedächtnis anzustrengen und sich um Abgabe einer wahrheitsgetreuen Aussage zu bemühen. Aber die letztbezeichnete Pflicht liegt dem Zeugen unbedingt ob. Wie er in gewissenhafter Selbstprüfung mit sich darüber zu Räte gehen muß, was er als eigene, unmittelbare, ihm bestimmt innewohnende Wissenschaft wiederzugeben imstande sei, was er nur vom Hörensagen, oder nur als Vermutung oder in nur unsicherer und unbestimmter Erinnerung angeben könne, so ist er auch verpflichtet, bei Abgabe seines Zeugnisses keinerlei Überlegung, äußere Handhaben oder Hilfsmittel außer acht zu lassen, welche sein Gedächtnis zu unterstützen und sein Erinnerungsvermögen vor Irrtümern zu schützen geeignet sind.

Wird vom Zeugen Auskunft über entfernter in der Vergangenheit zurückliegende Dinge verlangt und handelt es sich insbesondere um die Genauigkeit gewisser spezieller Zeitangaben, so wird man es als ein Gebot der Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bezeichnen dürfen, daß der Zeuge sich der natürlichen Grenzen des menschlichen Gedächtnisvermögens und der naheliegenden Gefahr von Irrtümern bewußt bleibt und entweder seine Aussage dementsprechend einrichtet, oder, wenn er die Möglichkeit besitzt, die Zuverlässigkeit seines Gedächtnisses durch eigene Notizen und dergleichen Unterstützungsmittel zu kontrollieren, daß er derartige

Hilfsmittel nicht unbenutzt läßt. Allgemeine Normen lassen sich hierfür nicht aufstellen. Die Voraussetzungen für Annahme der Fahrlässigkeit sind hier die gleichen wie bei anderen Deliktsarten. Entscheidend bleibt für den Begriff der Fahrlässigkeit im Sinne des §. 163 St.G.B.'s, ob der Irrtum, in welchem der Schwörende bei der Eidesleistung sich befand, ein vermeidlicher war. Deningemäß fragt es sich, ob der Schwörende unterlassen hat, so zu handeln, wie ein gewissenhafter Mann unter den konkreten Umständen gehandelt hätte, um seine Erinnerung zu klären und aufzufrischen, und ob er bei Anwendung der hiernach gebotenen pflichtmäßigen Sorgfalt den Falschheid, die eidliche Bekräftigung einer objektiv unwahren Aussage hätte vermeiden können. Ist diese Frage zu bejahen, und war der Erfolg seines Verhaltens ein für den Schwörenden vorhersehbarer, so ist der Thatbestand gegeben. Dagegen ist ohne entscheidende Bedeutung der Thatumstand, ob der Mangel an Vorsicht und Überlegung, welcher die falsche Aussage verursacht hat, in dem Verhalten des Zeugen schon vor Abgabe seiner Aussage oder erst bei Abgabe seines Zeugnisses wurzelt. Denn es läuft schließlich auf eine wesenslose Unterscheidung hinaus, ob man in einem konkreten Falle die schuldhafte Fahrlässigkeit bei Verletzung der Eidespflicht darin findet, daß der Schwörende es unterlassen hat, sich vorher über den ihm bekannten Gegenstand seiner Vernehmung durch ihm zu Gebote stehende Aufzeichnungen und dergleichen zu vergewissern, oder darin, daß er bei Versicherung eines bestimmten und zuverlässigen Wissens hätte bedenken sollen, daß, weil er sein Gedächtnis nicht sorgfältig genug kontrolliert habe, seine Aussage eine unwahre sein könne.

Diese rechtlichen Gesichtspunkte sind von der Vorinstanz verkannt worden. Die Feststellung, daß beide Angeklagten, obwohl sie die fraglichen Monatstage „genau und bestimmt“ zu wissen erklärten und imstande waren, „bei auch nur geringer Überlegung“ sich von der Falschheit dieser Wissenschaft zu überzeugen, in letzterer Beziehung es an jeder Diligenz haben fehlen lassen, sowie der gegen den Angeklagten Br. für erwiesen erachtete Thatumstand, daß er durch die von ihm vernachlässigte Benutzung von ihm selbst gemachter Kalendernotizen die unwahre Aussage hätte vermeiden können, führen zur Annahme, daß die Angeklagten ihre Unkenntnis von der objektiven Unwahrheit ihrer eidlich bekräftigten Aussage fahrlässig verschuldet haben. Das Urteil, welches die fahrlässige Verschuldung nur aus dem Grunde verneint, weil es die

Angeklagten nicht für verpflichtet erachtet, sich auf ihr Zeugnis vorzubereiten, beruht somit auf Verkennung des gesetzlichen Thatbestandes des Falscheides und unterlag deshalb der Aufhebung.